

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und
Ressourcenmanagement
an der Technischen Universität München**

Vom 14. August 2008

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2010

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Ziele des Studiengangs, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- § 45 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 48 Umfang der Bachelorprüfung
- § 49 Bachelor's Thesis
- § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmung

- § 52 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Zertifikat Waldpädagogik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Der Bachelor Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und der Bachelor- und Diplomstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge.
²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Ziele des Studiengangs, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Im Bachelorstudium Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement soll die Fähigkeit vermittelt werden, gesellschaftspolitische, ökonomische, produktionstechnische, rohstofforientierte und naturwissenschaftliche Probleme und Zusammenhänge in den Bereichen Wald, nachwachsende Rohstoffe, Landschaft, Umwelt und Gesellschaft mit geeigneten Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.
²Auf der Vermittlung von Grundlagenwissen in naturwissenschaftlichen, produktionstechnischen, rohstofforientierten und gesellschaftlichen Gebieten aufbauend, erfolgt im Bachelorstudium eine Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ³Das Studium soll dadurch die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Verwaltung, Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Forschungsinstituten und Verbänden schaffen.
⁴Neben dem wissenschaftlichen Selbststudium sollen Kenntnisse des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben gefördert werden. ⁵Dies wird unterstützt durch Projektarbeiten
- (3) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Credits (128 SWS). ²Hinzu kommen (10 Credits) acht Wochen für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich gemäß Anlage im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt damit 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage aufgeführt.
- (3) Erläuterungen zu dem Studienplan sind in der jeweils aktuellen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement aufgeführt.
- (4) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen (10 Credits). ³Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Näheres regelt die Ordnung für die Ableistung der Studienpraxis für das Praktikantenamt Weihenstephan. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Von den in der GOP abzulegenden Prüfungen sind

1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mind. 24 Credits,
 2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mind. 50 Credits zu erbringen.
- ³Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens 90 Credits im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München erbracht werden, wovon mindestens 30 Credits im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die Bachelor's Thesis muss im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 48 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt der Studierende zu denjenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in denen sich der Studierende befindet.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 45

Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

§ 46

Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 60 Credits erbracht ist. ²Der Studierende erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.
- (3) Die Studierenden können Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Umfang von 10 Credits im Rahmen der Studienfortschrittskontrolle nach § 10 Abs. 3 APSO beliebig oft wiederholen.

III. Bachelorprüfung

§ 47

Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Punktekostand von mindestens 43 Credits.

§ 48

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 49.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. ²Es sind 90 Credits in Pflichtmodulen und 10 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 49 Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Bachelor's Thesis wird von zwei fachkundigen Prüfenden der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München im Sinne von § 29 Abs. 6 der APSO benotet. ²Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 11 Sätze 3 und 4 APSO.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 48 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß der Anlage und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.
- (2) Mit Abschluss des Studiengangs besteht für Absolventen die Möglichkeit beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ausstellung eines Zertifikats „Zertifikat Waldpädagogik“ zu beantragen. Aus Anlage 2 ergibt sich, welche Leistungen aus dem Studiengang nachzuweisen sind.

IV. Schlussbestimmung

§ 52 In-Kraft-Treten^{*)}

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die ihr Fachstudium ab dem Wintersemester 2012/13 an der Technischen Universität München aufnehmen.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. August 2008. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE : Prüfungsmodule

Tabelle 1 Creditbilanz:

1. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits ¹
2. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits ¹
3. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits
4. Semester	
Pflichtmodule	30 Credits
5. Semester	
Pflichtmodule	25 Credits
Wahlpflichtmodule	5 Credits
6. Semester	
Pflichtmodule	5 Credits
Wahlpflichtmodule	5 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	10 Credits
Bachelor's Thesis	10 Credits

Tabelle 2 Grundlagen- und Orientierungsprüfung:

1. Semester insgesamt: 30 Credits¹

Im 1. Semester sind in der GOP 30 Credits zu erbringen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Allgemein bildendes Fach	V	1	2	3	in der Regel schriftlich, mündlich oder Hausarbeit*	*	deutsch
2	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V	1	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
3	Anorganische Chemie	V	1	2	2	in der Regel schriftlich	In der Regel 90 Minuten	deutsch
4	Biologie 1	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
5	Dendrologie (2 Studienleistungen) (Bestanteil des Moduls Dendrologie)	Ü	1	1	2	in der Regel schriftlich oder mündlich	*	deutsch
6	Eigenschaften von Holz und sonstigen biogenen Rohstoffen	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
7	Informationskompetenz	V	1	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
8	Mathematik 1	V	1	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
9	Ökoklimatologie 1	V	1	2	2	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch

2. Semester insgesamt: 30 Credits¹

Im 2. Semester sind in der GOP 30 Credits zu erbringen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
10	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
11	Biologie 2	V	2	4	5	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
12	Dendrologie (inkl. 1 Studienleistung)	V/ Ü	2	3	3	in der Regel schriftlich (Studien- leistung in der Regel schriftlich oder mündlich)	Modulprüfung in der Regel 60 Minuten	deutsch
13	Inventur	V	2	4	5	in der Regel mündlich		deutsch
14	Mathematik 2	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
15	Ökoklimatologie 2	V	2.	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 60 Minuten	deutsch
16	Organische Chemie	V	2	2	3	in der Regel schriftlich	in der Regel 90 Minuten	deutsch
17	Physik	V	2	4	5	in der Regel schriftlich	siehe Aushang des/der Dozenten(in)	deutsch

Bachelorprüfung:**Tabelle 3 Pflichtmodule:**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
1	Ergonomie und Arbeitsrecht	V		3	4	5	schriftlich	90 Min.	deutsch
2	Forstliche Betriebswirtschaftslehre	V		3	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
3	Natürliche Ressourcen: Boden und Vegetation	V		3	4	5	schriftlich	120 Min.	deutsch
4	Tierökologie	V		3	4	5	schriftlich; Studienleistung	schriftlich 90 Min.; Studienleistung	deutsch
5	Technologie und Verwertungslinien von Holz	V		3	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
6	Wald Wachstum und Umwelt	V		3	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
7	Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	V		4	4	5	schriftlich	120 Min.	deutsch
8	Technologie und Verwertungslinien von sonstigen biogenen Rohstoffen	V		4	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
9	Waldbau	V Ü		4	4	5	schriftlich	90 Min.	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
10	Waldstandorte	V Ü		4	4 5	5	mündlich oder schriftlich	mündlich 20 Min., schriftlich 90 Minuten	deutsch
11	Waldschutz	V Ü		4	5	5	Modulprüfung schriftlich; Studienleistung	schriftlich 60 Min.; Studienleistung in der Regel Hausarbeit (Bestimmungskasten)	deutsch
12	Straf-, Zivil- und Öffentliches Recht	V		4	3	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
13	Forstbetriebliche Informatik und wissenschaftliche Methoden	V Ü		5	4	5	schriftlich	120 Min.	deutsch
14	Forstplanung	V Ü		5	5	5	schriftlich	90 Min.	deutsch
15	Landschaftsentwicklung	V		5	4	5	schriftlich	90 Min.	deutsch
16	Rohstoffmärkte und Qualitätssicherung	V		5	4	5	schriftlich	90 Min.	deutsch
17	Forst- und Umweltpolitik	V Ü		5	4	5	schriftlich	120 Min.	deutsch
18	Projekt	V Ü S		6	4	5	Vortrag und Hausarbeit	nach Angaben der/der Dozenten(in)	deutsch

Tabelle 4 Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Biodiversität	V Ü		6	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch
2	Fischbiologie und Aquakultur	V Ü		6	4	5	mündlich	30 Min.	deutsch
3	Gehölzmedizin	V Ü		5	4	5	schriftlich oder mündlich	schriftlich 60 Min., mündlich in der Regel 20 Minuten	deutsch
4	Geographische Informationssysteme	V Ü		5	4	5	schriftlich	90 Min.	deutsch
5	Internationale Forstwirtschaft	V S		6	4	5	Hausarbeit schriftlich	90 Min.	deutsch
6	Nachwachsende Rohstoffe: Züchtung und Plantagentechnologie	V S		6	4	5	mündlich	30 Min.	deutsch
7	Stoffflüsse in Waldökosystemen von der Bestandes- zur Globalebene	V		6	4	5	schriftlich oder mündlich	schriftlich 60 Min., mündlich 20 Minuten	deutsch
8	Waldpädagogik 1	V Ü		5	4	5	schriftlich	60 Min.	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
9	Waldpädagogik 2	V Ü		6	4	5	mündlich (Waldpädagogische Gruppenführung)	30 Min.	deutsch
10	Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Auslandsstudium ¹	V Ü S P				5	schriftlich, mündlich, Vortrag oder Hausarbeit		deutsch oder Fremdsprache

¹ Prüfungsleistungen im Bereich Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 5 Credits auch dann angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gemäß Anlage 1 Tabelle 4 in die Bachelorprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

(Anmerkung NEU: Weiteres wählbares Wahlpflichtmodul „Forstgenetik“)

Anlage 2:

Zertifikat Waldpädagogik

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der TUM kann im Sinne von § 7 StuPO - WF ein Testat erworben werden, das zum Erhalt des Zertifikats Waldpädagogik berechtigt. Dazu sind folgende Leistungen nachzuweisen:

schriftliche Prüfung im Pflichtmodul WZ 0151 Zivil- und öffentliches Recht - 4. Sem. BSc (Prüfungsnummer WZ0151)*
Schriftliche und mündliche Prüfung im Wahlpflichtmodul WZ4213 Waldpädagogik 1 – 5. Sem. BSc (Prüfungsnummer WZ4213)
mündliche Prüfung im Wahlpflichtmodul WZ4214 Waldpädagogik 2 (Praxis) – 6. Sem. BSc (Prüfungsnummer WZ4214)
Mündliche Prüfung im Wahlpflichtmodul WZ4051 Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Wald – 1. Sem. MSc (Prüfungsnummer WZ4051)
Prüfung in zwei der folgenden Angebote im Umfang von mindestens 5 Credits: <ul style="list-style-type: none">-Konfliktmanagement (Workshop/ Zertifikat Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement) (1 Credit)-Rhetorik - Souverän Präsentieren in Studium und Beruf (Workshop/Zertifikat Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement) (2 Credit)-Führungskompetenz (Workshop/Zertifikat Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement) (1 Credit)-Interkulturelle Kompetenz (Workshop/Zertifikat Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement) (1 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ 0182 Fischbiologie und Aquakultur (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ0163 Internationale Forstwirtschaft (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4011 Forst- und Umweltgeschichte (3 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ0168 Gehölzmedizin (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ0169 Stoffflüsse in Waldökosystemen (5 Credit)- Wahlpflichtmodul WZ4141 Theorie der Wildbewirtschaftung (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4055 Jagdrecht und ergänzende rechtliche Bestimmungen (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4054 Management von Wildtieren in urbanen Bereichen (3 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4046 Waldbau weltweit (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4015 Vegetations- und Bodenzonen der Erde (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4045 Wald und Wild (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4041 Populationsökologie der Tiere (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4022 Naturschutzpolitik und –kommunikation (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4035 Leben über der Waldgrenze: Ökosysteme der Alpen (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4010 Forstwirtschaft im Gebirge (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4032 Forstentomologie (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WI000330 Empirische Sozialforschung (5 Credit)-Wahlpflichtmodul WZ4017 NGOs, internationale (Umwelt-) Politik und Projektmanagement (5 Credit)
Nachweis von mindestens 4 Wochen waldpädagogischer Praxis und mindestens ein waldpädagogisches Projekt während der Praxiszeiten im 6. Semester Bachelor und/oder 1. Semester Master oder 40 Stunden Zertifikatspraktikum nach den Regelungen der Bayerischen Forstverwaltung (d. h. betreute Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung waldpädagogischer Aktivitäten, Begleitung durch qualifizierten Betreuer, Dokumentation über Stundenliste und Bewertungsbögen)

* Alternativ: schriftliche Prüfung im Wahlmodul „Waldpädagogik und Recht“